

Schriften zum Bürgerlichen Recht

---

Band 575

# Minderjährigenschutz in sozialen Netzwerken

Unter besonderer Berücksichtigung  
von Bildveröffentlichungen

Von

Christina Brandt



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTINA BRANDT

## Minderjährigenschutz in sozialen Netzwerken

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 575

# Minderjährigenschutz in sozialen Netzwerken

Unter besonderer Berücksichtigung  
von Bildveröffentlichungen

Von

Christina Brandt



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Philipps-Universität Marburg  
hat diese Arbeit im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0720-7387  
ISBN 978-3-428-19083-6 (Print)  
ISBN 978-3-428-59083-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Familie*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg im Sommersemester 2023 als Dissertation angenommen. Sowohl Literatur als auch Rechtsprechung befinden sich auf dem Stand von November 2022. Für die Veröffentlichung wurde die kurz nach Abgabe der Arbeit zum 1.1.2023 eingetretene Rechtsänderung durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts nachträglich eingearbeitet.

Mein besonderer Dank gebührt zunächst meiner Doktormutter Prof. Dr. Christine Budzikiewicz, die diese Arbeit betreut hat. Ich bedanke mich für ihr entgegengebrachtes Vertrauen sowie für ihre wertvolle Unterstützung und ihren Zuspruch in gesundheitlich schweren Zeiten. Als nicht klar war, ob ich die Arbeit jemals werde abgeben können, sagte sie zuversichtlich: „Frau Brandt, wir werden Sie promovieren.“ Sie sollte recht behalten. Prof. Dr. Tobias Helms danke ich für das Zweitgutachten sowie für seine hilfreichen Anmerkungen zu meinem Exposé für die Bewerbung um ein Stipendium.

Die vorliegende Dissertation wurde durch ein Promotionsstipendium der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit gefördert, bei der ich mich hiermit für die sowohl materielle als auch ideelle Unterstützung bedanke.

Ich danke ferner meiner Mentorin Dr. Pia Figge, die mich im Rahmen des Mentoringprogramms ProMotivation in der Entstehungszeit dieser Arbeit mit wertvollen Ratschlägen und Anmerkungen unterstützt hat.

Besonderer Dank gilt zudem meinen Freundinnen Jeneka und Laura, die mich tatkräftig bei den Korrekturen und Formatierungen unterstützt haben. Vielen Dank auch an Monique und Denise, die immer eine Antwort auf meine Fragen finden und deren Rat ich sehr schätze. Darüber hinaus teile ich mit ihnen und auch mit meinen weiteren Marburger Freunden und Freundinnen David und David, Irene, Lena und Anna viele schöne Erinnerungen an die Mensa als auch an den allwöchentlichen Donnerstagabend.

Zudem danke ich meinem Partner Julian, der mich in den letzten Zügen dieser Arbeit mit hilfreichen Anmerkungen unterstützt hat.

Mein besonderer Dank gebührt ferner meiner langjährigen Freundin Ann-Martine sowie Julian K., die in schweren Zeiten stets an meiner Seite waren. Es ist ein großes und unvergessenes Geschenk, was ihr für mich geleistet habt.

Ich danke zudem meinem lieb gewonnenen Freund Dirk für sein immer offenes Ohr und die wertvollen Gespräche. Vielen Dank auch an Svenja, Eva und Elena sowie an Franzi, die mir unermüdlich mit wertvollen Ratschlägen zur Seite stand.

Darüber hinaus möchte ich mich bei Gereon bedanken, der immer an mich geglaubt hat und ohne dessen Zuspruch diese Arbeit möglicherweise nie entstanden wäre.

Mein größter Dank gilt meiner Familie, der auch diese Arbeit gewidmet ist. Ich danke meinen Eltern von Herzen, dass sie meinen Geschwistern und mir trotz begrenzter Möglichkeiten eine gute Ausbildung ermöglichten und uns immer den nötigen Freiraum ließen. Besonders danken möchte ich auch meiner lieben Schwester Corina, die mir bereits als Kind immer ein Vorbild war und von der ich viel gelernt habe. Ich danke auch meinem lieben Bruder Justus, auf den ich mich insbesondere in ersten Lebenslagen immer verlassen kann.

Berlin, im Dezember 2023

*Christina Brandt*

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	19
I. Anlass der Untersuchung .....	21
II. Gang der Untersuchung .....	24
<b>B. Faszination soziale Medien – Chancen und Risiken</b> .....	28
I. Medienrealität Minderjähriger .....	28
1. miniKIM-Studie 2020 .....	29
a) Mediennutzung der Zwei- bis Fünfjährigen .....	29
b) Medienpräsenz durch die Eltern .....	30
2. KIM-Studie 2020 .....	31
a) Medienausstattung .....	31
b) Internetnutzung der Sechs- bis Dreizehnjährigen .....	31
c) Nutzung sozialer Netzwerke .....	32
aa) Die beliebtesten sozialen Netzwerke .....	33
bb) Das Bedürfnis nach Kommunikation .....	34
cc) Digitaler Schulhof .....	35
dd) Familiäre Vereinbarungen hinsichtlich Altersbeschränkungen ..	35
3. JIM-Studie 2021 .....	36
a) Technische Medienausstattung der Zwölf- bis Neunzehnjährigen ...	36
b) Internetnutzung – das tägliche Bedürfnis .....	36
c) Aktivitäten im Internet – Schwerpunkt Kommunikation .....	37
d) WhatsApp, Instagram, Snapchat & Co. ....	38
4. Zusammenfassung .....	39
II. Chancen und Risiken der Nutzung von Kommunikationsdiensten .....	41
1. Stärkung der sozialen Kontakte .....	42
2. Meinungsbildung in Zeiten von Big Data, Social Bots und Fake News ..	43
a) „Big Data“, „Microtargeting“, „Profiling“ & Co. ....	43
b) Einsatz automatisierter Profile und Fake News .....	46
3. Zwischen Kontrollverlust und Kontrollillusion .....	48
a) Kontrollverlust der Nutzer .....	48
aa) Die Datengewinnung von Netzwerken .....	48
bb) Verbreitung von Inhalten durch andere Nutzer .....	50
b) Kontrollillusion der Nutzer .....	51
4. Cybermobbing und Beleidigungen im Netz .....	52
5. Fazit .....	53

III. Wege der Bildveröffentlichung .....	54
1. Profilfotos und -videos .....	54
2. Titelbilder .....	56
3. Alben und Chronikfotos .....	56
4. (Live-)Videos und Story-Funktion .....	57
5. Versenden von Bildern .....	57
6. Bewegtbilder .....	58
IV. Zusammenfassung .....	59
<b>C. Vertragliche Rechtsbeziehung zwischen minderjährigen Nutzern und Netzwerkbetreibern .....</b>	<b>61</b>
I. Die Wirksamkeit des Social-Media-Vertrags .....	61
1. Rechtliche Vorteilhaftigkeit von Nutzungsverträgen i. S. d. § 107 BGB ..	62
2. Die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter .....	63
3. Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln .....	63
a) Daten sind keine Mittel i. S. d. § 110 BGB .....	64
b) Analoge Anwendbarkeit des § 110 BGB .....	64
c) Kein Überlassen der Daten .....	66
4. Ergebnis .....	66
II. Die Gegenleistung im Social-Media-Vertrag .....	67
1. Bestimmung der Gegenleistungspflicht .....	67
a) Begriff der Gegenleistung .....	67
b) Die Datenüberlassung als Gegenleistungspflicht .....	68
c) Die datenschutzrechtliche Einwilligung als Gegenleistung .....	69
d) Stellungnahme .....	69
e) Verknüpfungsarten der Gegenleistung .....	70
2. Die Wirksamkeit der datenschutzrechtlichen Einwilligung .....	71
a) Freiwilligkeit der Entscheidung .....	72
aa) Kriterium des klaren Ungleichgewichts .....	73
bb) Kriterium der gleichwertigen Alternative .....	73
cc) Kriterium der Erforderlichkeit .....	74
dd) Kriterium der Informiertheit .....	75
ee) Beurteilung der Freiwilligkeit im Rahmen von Social-Media-Verträgen .....	77
b) Die Einwilligungsfähigkeit von Kindern nach Art. 8 DSGVO .....	77
aa) Wirksamkeitsvoraussetzungen nach Art. 8 DSGVO .....	78
bb) Anwendbarkeit der Regelungen über die Geschäftsfähigkeit .....	79
cc) Auseinanderklaffen der Altersgrenzen .....	80
c) Das Prinzip der Einsichtsfähigkeit .....	81
d) Wesentliche Rechtsfolge einer unwirksamen Einwilligung .....	83
e) Zusammenfassung .....	83

3. Vertragliche Einordnung .....	84
a) Divergierende Ansichten im Schrifttum .....	84
b) Stellungnahme .....	85
4. Ergebnis .....	86
III. Die Wirksamkeit von Nutzungsbedingungen .....	86
1. Zumutbarkeit der Kenntnisnahme .....	87
2. Überraschende Klauseln .....	90
3. Inhaltskontrolle .....	91
a) Bestätigung bei der Registrierung, die Datenschutzbestimmungen des sozialen Netzwerks „gelesen“ zu haben .....	92
b) Bestätigung des Mindestalters .....	93
c) Selbstverpflichtung des Nutzers zur Angabe korrekter, persönlicher Informationen .....	94
aa) Unzulässigkeit nach §§ 4, 4a BDSG a. F. ....	94
bb) Unzulässigkeit nach den Vorschriften der DSGVO .....	95
(1) Keine Klarnamenpflicht aufgrund einer Einwilligung .....	95
(2) Interessenabwägung zugunsten einer pseudonymen Nut- zung .....	96
(3) Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c, e DSGVO .....	97
cc) Verstoß gegen § 19 Abs. 2 TTDSG .....	98
dd) Fazit .....	100
d) Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten	100
aa) Anwendbarkeit der Inhaltskontrolle .....	100
bb) Inhaltskontrolle von Einwilligungserklärungen .....	102
cc) Zusammenfassung .....	103
e) Änderungen von Bedingungen .....	104
aa) Einseitige Änderungsvorbehalte .....	104
bb) Zustimmungsbefürftige Änderungsvorbehalte .....	104
cc) Anforderungen an einen Änderungsvorbehalt und dessen Um- setzung in der Praxis .....	105
dd) Ergebnis .....	106
f) Vererbbarkeit des Nutzerkontos .....	107
aa) Keine wirksame Einbeziehung der Gedenkzustands-Richtlinie ..	107
bb) Inhaltskontrolle .....	108
(1) Unwirksamkeit nach § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB .....	108
(2) Unwirksamkeit nach § 307 Abs. 1, 2 Nr. 2 BGB .....	109
cc) Ergebnis .....	110
g) Lösch- und Sperrklauseln .....	110
aa) Löschung und Sperrung von digitalen Inhalten .....	110
bb) Vorübergehende Sperrung eines Accounts .....	112

cc) Vertragsbeendigung .....	113
dd) Ergebnis .....	114
4. Bezug zu Minderjährigen .....	115
5. Ergebnis .....	115
IV. Unwirksamkeit gemäß § 138 BGB .....	116
V. Anwendbarkeit der Verbraucherrechte gemäß §§ 312 ff. BGB .....	117
1. Bereitstellung personenbezogener Daten nach § 312 Abs. 1a S. 1 BGB ..	118
2. Besondere Pflicht des Netzwerkanbieters beim Zustandekommen eines Vertrags gemäß § 312j Abs. 3 BGB .....	118
a) Geltung für soziale Netzwerke .....	119
b) Rechtsfolge: Keine Bindung des Verbrauchers an den Vertrag .....	120
3. Ergebnis .....	121
VI. Zusammenfassung .....	121
<b>D. Rechtliche Schranken der Nutzbarkeit sozialer Netzwerke .....</b>	<b>124</b>
I. Persönlichkeitsrechtsgefährdungen durch Bildveröffentlichungen im Eltern- Kind-Verhältnis .....	124
1. Rechtliche Zulässigkeit der Veröffentlichung nach der DSGVO .....	125
a) Sachlicher Anwendungsbereich gemäß Art. 2 Abs. 1 DSGVO .....	125
aa) Ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung .....	126
bb) Bilder als personenbezogenes Datum .....	126
(1) Informationen, die auf eine natürliche Person Bezug nehmen	126
(2) Perspektive zur Bestimmung des Personenbezugs .....	127
cc) Zwischenergebnis .....	128
b) Ausnahme bei persönlicher oder familiärer Tätigkeit .....	128
aa) Unbestimmter Empfängerkreis .....	129
bb) Nähe- und Vertrauensverhältnis .....	130
cc) Netzwerkbetreiber als indirekte Adressaten von Bildmaterial ...	130
dd) Stellungnahme .....	131
ee) Zwischenergebnis .....	132
c) Verantwortlichkeit der Eltern i. S. d. DSGVO .....	132
aa) Entscheidung der Eltern über Zwecke und Mittel der Datenver- arbeitung .....	133
bb) Kollektive Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 1 DSGVO .....	134
(1) Weite Auslegung des Begriffs .....	134
(2) Einheit von Zwecken und Mitteln hinsichtlich eines be- stimmten Verarbeitungsvorgangs .....	135
(3) Schlussfolgerungen für das konkrete Szenario .....	136
cc) Grad der Verantwortlichkeit .....	137
dd) Ergebnis .....	138
d) Legitimation der Bildveröffentlichung durch die Eltern .....	138

aa) Einwilligung der betroffenen Person gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO .....	138
bb) Erlaubnistatbestand nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO ..	139
e) Rechtsfolgen .....	140
f) Ergebnis .....	141
2. Rechtliche Zulässigkeit der Veröffentlichung nach dem KUG .....	141
a) Bildnis .....	142
b) Verbreiten oder öffentliches Zurschaustellen .....	143
aa) Verbreiten .....	143
bb) Öffentliches Zurschaustellen .....	143
cc) Zwischenergebnis .....	144
c) Einwilligung nach § 22 S. 1 KUG .....	145
aa) Interessenkollision der Eltern .....	146
bb) Keine Ausnahme von § 1809 Abs. 1 BGB .....	147
d) Rechtsfolgen .....	148
e) Ergebnis .....	149
3. Anwendungsvorrang der DSGVO .....	150
a) Bildveröffentlichung zu journalistischen Zwecken .....	150
b) Ausschließlichkeit der Zwecke .....	151
c) Zwischenergebnis .....	152
4. Staatliche Eingriffe .....	152
a) Maßnahmen des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdungen ....	153
b) Entziehung der Entscheidungsbefugnis eines Elternteils .....	154
5. Prozessuale Durchsetzung der Ansprüche .....	155
6. Ergebnis .....	156
II. Die rechtliche Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen durch Dritte .....	157
1. Beurteilung nach den Vorschriften der DSGVO .....	158
a) Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO .....	158
b) Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO ....	159
2. Beurteilung nach den Vorschriften des KUG .....	160
a) Einwilligung gemäß § 22 S. 1 KUG .....	160
aa) Konkludente Erteilung .....	161
bb) Selbstbestimmung des beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen .....	162
b) Ausnahme gemäß § 23 KUG .....	162
3. Rechtsfolgen und Anwendungsvorrang .....	163
4. Anordnungen von Maßnahmen durch das Familiengericht .....	164
5. Minderjährige als Verantwortliche i. S. v. § 828 BGB .....	165
6. Ergebnis .....	166
III. Zugriff der Erben auf Bildmaterial minderjähriger Kommunikationspartner eines verstorbenen Nutzers .....	167

1. Die Erbrechtliche Beurteilung von Social Media Inhalten der Kommunikationspartner .....	168
a) Keine Differenzierung zwischen höchstpersönlichen und vermögensrechtlichen Inhalten .....	170
b) Kein schutzwürdiges Vertrauen der Kommunikationspartner .....	172
c) „Geteilte“ Inhalte der Kommunikationspartner .....	172
d) Nachträgliche Genehmigung von Nutzungsverträgen .....	173
e) Ergebnis .....	173
2. Vereinbarkeit mit dem Fernmeldegeheimnis .....	173
3. Datenschutzrechtliche Vereinbarkeit .....	175
a) Erfüllung des Vertrags durch die Übermittlung der Inhalte .....	175
b) Interessenabwägung .....	176
aa) Berechtigte Interessen der Parteien .....	177
bb) Abwägung der Interessen .....	177
c) Fazit .....	179
4. Konsequenzen .....	180
a) Auskunftsanspruch der Erben .....	180
b) Wahrung von Persönlichkeits- und Verwertungsrechten .....	180
c) Lebzeitige Vorsorge der Nutzer .....	181
5. Fazit .....	182
IV. Übermittlung von Daten aus dem Adressbuch des Mobiltelefons .....	183
1. Rechtliche Grenzziehung der Nutzbarkeit .....	184
a) Widerspruch zur Verwendung von Pseudonymen .....	184
b) Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung .....	184
aa) Bekanntgabe der eigenen Telefonnummer als konkludente Einwilligung .....	185
bb) Deliktische Verantwortlichkeit .....	186
cc) Rechtsfolge: Unterlassungsanspruch und kostenpflichtige Abmahnung .....	186
c) Verstoß gegen datenschutzrechtliche Regelungen .....	187
2. Änderungen der AGB von WhatsApp .....	188
3. Ergebnis .....	189
V. Werbung in sozialen Netzwerken .....	190
1. Behavioral Targeting .....	191
a) Funktionsweise .....	191
b) Rechtliche Bewertung .....	193
aa) Einsatz der Technologie und Erhebung der Daten .....	193
bb) Werbegestaltung .....	195
cc) Rechtliches Schicksal von Verträgen, die aufgrund von personalisierter Werbung geschlossen wurden .....	196

(1) Wirksamkeit des Vertrags .....	196
(2) Widerruf des Vertrags .....	197
(3) Aufhebung des Vertrags nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB .....	198
(a) Vorvertragliches Schuldverhältnis .....	198
(b) Pflichtverletzung .....	199
(c) Schaden .....	202
(d) Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden ....	203
c) Bedeutung für Minderjährige .....	203
d) Ergebnis .....	204
2. Influencer Marketing .....	205
a) Minderjährige als Follower .....	206
aa) Vorrangige Spezialvorschriften zur Kennzeichnungspflicht ....	207
bb) Unzulässigkeit von Influencer-Beiträgen nach § 3 Abs. 3 UWG	208
(1) Geschäftliche Handlung i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG .....	209
(2) Unternehmer-Verbraucher-Verhältnis .....	211
(3) Die im Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG aufgeführten unzuläs- sigen geschäftlichen Handlungen im Einzelnen .....	212
(a) Tarnung von Werbung als redaktioneller Inhalt, Nr. 11 UWG .....	212
(b) Unmittelbare Aufforderung an Kinder, Nr. 28 UWG ...	215
(4) Zwischenergebnis .....	217
cc) Unzulässigkeit mangels Kenntlichmachung des kommerziellen Zwecks gemäß § 5a Abs. 4 S. 1 UWG .....	217
(1) Kommerzieller Zweck .....	218
(2) Fehlende Erkennbarkeit des kommerziellen Zwecks .....	219
(3) Veranlassung des Verbrauchers zu einer geschäftlichen Ent- scheidung .....	221
(4) Beurteilungsmaßstab für den minderjährigen Adressaten- kreis .....	222
(5) Anforderungen an die Kennzeichnungspflicht .....	223
dd) Ergebnis .....	225
b) Minderjährige als Influencer .....	226
aa) Eigenständige Vornahme von Rechtsgeschäften .....	226
(1) Erwerbsgeschäft .....	227
(2) Selbständiger Betrieb .....	228
(3) Ermächtigung durch den gesetzlichen Vertreter und deren Genehmigung durch das Familiengericht .....	229
(4) Zwischenergebnis .....	229
bb) Anwendbarkeit von Verbrauchervorschriften .....	230
cc) Haftung .....	231

dd) Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes .....	232
(1) Beschäftigungsverbot .....	232
(2) Behördliche Ausnahme .....	234
ee) Fazit .....	235
c) Ergebnis .....	236
VI. Fazit zu den rechtlichen Schranken der Nutzbarkeit sozialer Netzwerke und Ausblick .....	237
<b>E. Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Persönlichkeits- rechtsverletzungen durch Abbildungen in sozialen Netzwerken .....</b>	<b>241</b>
I. Internationale Zuständigkeit .....	242
1. Gerichtsstände nach der EuGVVO .....	242
a) Allgemeiner Gerichtsstand .....	242
b) Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung .....	244
aa) Klageerhebung am Handlungsort .....	245
bb) Klageerhebung am Erfolgsort .....	247
(1) Die Geltendmachung von Teilschäden .....	247
(2) Einklagbarkeit des Gesamtschadens am Mittelpunkt der In- teressen .....	249
(3) Übertragbarkeit der Lösungsansätze auf Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche .....	251
c) Ergebnis .....	253
2. Internationale Zuständigkeiten nach dem Lugano-Übereinkommen II ..	254
3. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nach der ZPO .....	254
a) Allgemeiner Gerichtsstand .....	255
b) Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung .....	255
aa) Gerichtszuständigkeit am Ort der ursächlichen Handlung .....	256
bb) Gerichtszuständigkeit am Ort des Schadenseintritts .....	256
(1) Abrufbarkeit der Inhalte .....	257
(2) Deutlicher Inlandsbezug als Einschränkungskriterium .....	257
(a) Erhöhte Wahrscheinlichkeit der Kenntnisnahme im In- land .....	258
(b) Ort der sozial engsten Verbindung .....	259
c) Ergebnis .....	260
4. Zusammenfassung .....	260
II. Anwendbares Recht .....	261
1. Ort der Einspeisung als Handlungsort .....	262
2. Bestimmung des Erfolgsorts .....	262
3. Ergebnis .....	262
III. Abweichungen bei der Bestimmung des Verfahrens- und Kollisionsrechts ..	263
1. Kein Anpassungsbedarf hinsichtlich der Schwerpunktbildung .....	263
2. Anpassungsbedarf hinsichtlich der Mosaiktheorie .....	264

Inhaltsverzeichnis	17
3. Stellungnahme .....	264
4. Ergebnis .....	266
IV. Fazit .....	266
<b>F. Zusammenfassung in Thesen</b> .....	<b>268</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>278</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	<b>303</b>



## A. Einleitung

In Zeiten einer Pandemie wird die gesellschaftliche Bedeutung sozialer Netzwerke<sup>1</sup> noch sichtbarer. Die digitalen Infrastrukturen zur Vernetzung und Kommunikation mit anderen Nutzern<sup>2</sup> sind für viele Menschen wichtiger denn je und prägen nicht zuletzt aufgrund von hybriden Unterrichtsformen und Home-schooling vermehrt den Alltag von Minderjährigen. Bereits vor Beginn der Corona-Krise war es selbstverständlich, dass Minderjährige mit sozialen Medien aufwachsen. Die heutige Generation, auch „Generation Z“ genannt, wird in diese digitale Welt hineingeboren; sie „geht“ nicht ins Internet, sondern ist von klein auf „always on“.<sup>3</sup> Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass einige Eltern ihre „Sprösslinge“ früh in den sozialen Medien präsentieren, indem sie Bilder, sowohl Fotos als auch Videos, von ihnen „teilen“.<sup>4</sup> Zum anderen nehmen Minderjährige schon im jungen Alter selbst eine aktive Gestaltungsrolle ein. Bereits im Jahr 2016 lag der Altersdurchschnitt bei der Erstanmeldung in dem sozialen Netzwerk Facebook mit 10,3 Jahren<sup>5</sup> regelmäßig unter dem von Netzwerkbetreibern vorgegebenen Mindestalter sowie deutlich unter dem Alter der Geschäftsfähigkeit nach den §§ 104 ff. BGB.

Als sogenannte „Digital Natives“<sup>6</sup> bewegen sie sich ganz selbstverständlich in dieser Welt, jedoch oftmals ohne ein Bewusstsein für die dort geltenden Regeln

---

<sup>1</sup> Zur Definition Hoeren/Sieber/Holznapel/*Redeker*, 56. EL, Teil 12, Rn. 415; Bräutigam/Rücker/*Müller-Riemenschneider*, E-Commerce, 7. Teil, B., S. 625, Rn. 2 f.

<sup>2</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit bedient sich die vorliegende Dissertation meist männlicher Substantive, schließt die weibliche Form der Begriffe jedoch selbstverständlich mit ein. Wenn z.B. von Nutzern die Rede ist, so sind stets Nutzerinnen und Nutzer gemeint. Sofern nicht anders darauf hingewiesen wird, sind Nutzer unabhängig ihrer Geschäftsfähigkeit gemeint.

<sup>3</sup> *Bitkom e. V.*, Jung, digital und immer online: Für die Generation Z gilt mobile first (2017), <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Jung-digital-und-immer-online-Fuer-die-Generation-Z-gilt-mobile-first.html> (zuletzt abgerufen am 13.3.2022) auch zur Generation Y, die in die digitale Welt reingewachsen ist.

<sup>4</sup> Der Begriff beschreibt wie das „Posten“ das Zugänglichmachen von digitalen Inhalten, zum Beispiel von Bildern oder Texten, für andere Kommunikationsteilnehmer. Vgl. zum „Posten“ auch BGH, Urt. v. 12.7.2018 – III ZR 183/17, NJW 2018, 3178, 3181, Rn. 36.

<sup>5</sup> *Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest*, KIM-Studie 2016, S. 41.

<sup>6</sup> Der Begriff bezeichnet eine Person, die in die digitale Welt hineingeboren worden ist. Der Gegenbegriff ist „Digital Immigrants“, worunter Personen verstanden werden, die nicht in die digitale Welt hineingeboren wurden, aber zu einem späteren Punkt in ihrem Leben mit der Technologie in Berührung kommen. Dazu *Prensky*, *On The Horizon*, Vol. 9 No. 5, 2001, 1 f.

und die dort bestehenden Gefahren. Dabei sind Rechtsverletzungen zum Teil nur wenige Klicks entfernt. Sowohl Beleidigungen als auch Cybermobbing gehören längst zum Medienalltag vieler Jugendlicher, was unter anderem auf eine verminderte Hemmschwelle im Internet zurückzuführen ist. Zunehmend werden sie aber auch mit Fake News oder mit auf sie persönlich abgestimmten Inhalten konfrontiert, die teilweise zur Grundlage ihrer Meinungsbildung werden. Die zielgenauen Inhalte sind das Ergebnis umfangreicher Datensammlungen sowie -analysen durch Netzwerkbetreiber, die nicht nur erfahren, welche Vorlieben und Gewohnheiten Minderjährige von klein auf haben, sondern möglicherweise auch Einfluss darauf nehmen, welchem Trend diese als nächstes nachgehen.

Um dieser potentiellen Einflussnahme entgegenzutreten, bedarf es einer gewissen Reife der Nutzer, wie diese etwa auch in Bezug auf den Umgang mit den Daten anderer Kommunikationsteilnehmer sowie eigener Inhalte vorhanden sein sollte. Oftmals mangelt es den Minderjährigen allerdings an einer verantwortungsbewussten Handhabung, weil sich die Persönlichkeit erst mit zunehmendem Alter entwickelt. Zugleich neigen insbesondere jüngere Altersgruppen zu einem negativen Nutzungsverhalten und weisen zum Teil Symptome wie Entzugerscheinungen oder Kontrollverlust<sup>7</sup> auf, die typischerweise im Kontext von Substanzabhängigkeiten auftreten. Vor diesem Hintergrund ist es auch umso bedenklicher, wenn andere – zum Teil den Minderjährigen selbst unbekannte – Nutzer umfangreiche Einblicke in das Leben der Betroffenen erhalten, insbesondere in der digitalen Welt, in der – anders als im analogen Leben – nichts vergessen wird<sup>8</sup> und die Betroffenen in der Regel keine Kontrolle über den Verbleib der Informationen haben.

Damit Minderjährige ein gewisses Maß an Kontrolle ausüben können, bedarf es ferner, etwa bei Bildveröffentlichungen durch Eltern oder Dritte, der Einsichtsfähigkeit. So setzt etwa die Abgabe einer datenschutzrechtlichen Einwilligung in die Veröffentlichung von Bildern die Fähigkeit voraus, die Tragweite des eigenen Handelns erkennen und einschätzen zu können.<sup>9</sup>

Die frühe Präsenz Minderjähriger in den sozialen Netzwerken ist daher nicht zu unterschätzen und kann bei mangelnder Kompetenz zu einem Spannungsverhältnis mit der ungestörten Entwicklung der Minderjährigen führen.

---

<sup>7</sup> *DAK-Gesundheit und des Deutschen Zentrums für Suchtfragen*, WhatsApp, Instagram und Co. – so süchtig macht Social Media, S. 32.

<sup>8</sup> Vgl. *Jandt/Kieselmann/Wacker*, DuD 2013, 235, 237 f.; vgl. auch *Mayer-Schönberger*, Delete, S. 2.

<sup>9</sup> Dazu unter C. II. 2. b) Die Einwilligungsfähigkeit von Kindern nach Art. 8 DSGVO sowie die ersten beiden Szenarien des vierten Abschnitts, insb. D. I. 1. Rechtliche Zulässigkeit der Veröffentlichung nach der DSGVO sowie D. II. 1. Beurteilung nach den Vorschriften der DSGVO.

## I. Anlass der Untersuchung

Die leichtere Beeinflussbarkeit sowie die sich in der Entwicklung befindende Persönlichkeit junger Nutzer unterscheiden sie von Erwachsenen und begründen, warum es eines besonderen Schutzes bedarf.<sup>10</sup> Dies veranlasst dazu, einzelne Bereiche der Nutzung von sozialen Netzwerken dahingehend zu untersuchen, ob und in welchem Umfang Minderjährige selbständig agieren sollten, beziehungsweise wann sie der gesetzlichen Vertretung durch ihre Eltern oder gar des Staates bedürfen. Dabei ist im Wesentlichen zu ergründen, inwieweit sie bereits durch die bestehenden Gesetze geschützt werden und an welchen Stellen Handlungsbedarf besteht.

Der Nutzung sozialer Netzwerke geht typischerweise ein Vertragsschluss voraus, welcher folglich als Gegenstand der Untersuchung von wesentlicher Bedeutung ist. Da minderjährige Nutzer häufig gemäß § 106 BGB in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, benötigen sie für die Abgabe von Willenserklärungen grundsätzlich die Einwilligung ihrer Eltern, vgl. § 107 BGB. Das Gesetz sieht aber auch Ausnahmen des Einwilligungserfordernisses vor – eine davon ist in § 110 BGB geregelt. Zu klären ist in dem Zusammenhang, ob Minderjährige ihre vertragsmäßige Leistung etwa mit Mitteln bewirken, die ihnen zu diesem Zweck überlassen worden sind. Dies hängt mit der Frage zusammen, welche vertragsgemäße Leistung Nutzer überhaupt bewirken müssen. Seit etwa einem Jahrzehnt werden sowohl die Frage der Gegenleistung<sup>11</sup> in Social-Media-Verträgen als auch die Frage der vertraglichen Einordnung<sup>12</sup> debattiert. Dennoch verhält sich der Gesetzgeber diesbezüglich sowie generell mit Blick auf die konkrete Bezeichnung der Gegenleistung in datenbasierten Verträgen zurückhaltend, wie auch der Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen vom 17. März 2021 zu entnehmen ist.<sup>13</sup> Gewiss ist jedoch, dass die Annahme, soziale Netzwerke würden kostenlos angeboten, nicht das tatsächliche Geschäftsmodell abbildet und erst recht die Bedeutung von Daten sowie deren Legitimierung zur wirtschaftlichen Verwendung unterschätzt.

Neben den Regelungen zur Geschäftsfähigkeit finden auf den Vertragsschluss auch verbraucherschutzrechtliche Vorschriften sowie Vorschriften über die rechtliche Einbeziehung und inhaltliche Kontrolle der AGB von Netzwerkanbietern Anwendung. Im Hinblick auf die oftmals sehr umfangreichen Nutzungsbedingungen vieler Betreiber ist bereits fraglich, ob diese überhaupt wirksam in den

---

<sup>10</sup> Brost, S. 2 f.

<sup>11</sup> Siehe nur Hacker, ZfPW 2019, 148 ff.

<sup>12</sup> So etwa bereits Jandt/Roßnagel, MMR 2011, 637 ff.

<sup>13</sup> BT-Drs. 19/27653 v. 17.3.2021, S. 25, 35, 40.